

Allein allmählich gingen diese Körperschaften weiter. Weil der Landesherr, so oft er ihre Hilfe anrief, allemal in Not war, so benutzten sie dies, um ihm auch solche Zugeständnisse abzdringen, welche mit der zu bewilligenden Abgabe unmittelbar nichts zu thun hatten, z. B. ein Recht der Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, bei Erbfolgestreitigkeiten, Erbverbrüderungen, Landesteilungen, Veräußerungen von Land u. s. w. Zur größeren Sicherheit wegen Erfüllung eines solchen Vertrags ward bisweilen festgesetzt, daß, wenn der Landesherr denselben breche, der andere Teil berechtigt sei, die Erfüllung des Vertrags, nötigenfalls sogar mit Gewalt, zu erzwingen, und daß dies nicht als ein Bruch des dem Landesherrn schuldigen Gehorsams angesehen werden solle.

Dies ist der Ursprung der Landstände in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten.\*) Meist war es wohl zuerst die Ritterschaft, die als geschlossene Körperschaft dem Landesherrn gegenübertrat; später, als die Städte eine Geldmacht wurden, kamen diese hinzu, und es hieß dann (wie noch heute in Mecklenburg): „Ritter- und Landschaft“. Zuletzt erst scheint die Geistlichkeit, (in ihrer Eigenschaft als Großgrundbesitzerin) sich jenen beiden angeschlossen zu haben.

Nach und nach bildete sich auch ein regelmäßiger gemeinsamer Zusammentritt dieser in den „Ständen“ verbundenen Körperschaften, eine regelmäßige Art der Verhandlungen u. s. w. aus — nicht, wie bei unsern heutigen Landtagen, mittelst geschriebener Verfassungen und Geschäftsordnungen, sondern durch einzelne Verträge, Beschlüsse, Landtagsabschiede, kurz durch die Praxis und auf rein geschichtlichem Wege.

Die einzelnen deutschen Landstände sind wahrscheinlich zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedene Weise entstanden; sie besaßen auch ein verschiedenes Maß von Rechten, zuerst meist ein geringeres, später ein größeres.\*\*)

\*) Der Ansicht Ungers („Geschichte der deutschen Landstände“, 1844), als seien die Landtage in den Einzelstaaten nur eine Fortsetzung der alten Hof- oder Landtage in den einzelnen Herzogtümern, widersprechen ganz bestimmte Urkunden, welche unwiderleglich darthun, wie das Ständewesen eine Frucht der Notwendigkeit von Geldforderungen war, in welche die Landesherren gerieten. Die alten Landtage waren ein Beirat der Fürsten und vertraten das Gesamtinteresse des Landes, die späteren Landstände waren eine den Fürsten beschränkende und kontrollierende Sonderkörperschaft und vertraten nur ihre eigenen Sonderinteressen.

\*\*) Ritter von Lang („Historische Prüfung des vermeintlichen Alters der Landstände“, 1796), der im übrigen das Wesen der deutschen Landstände richtig schildert,